

## **Rückgabemöglichkeiten für Betroffene von Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit**

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin

29. August 2005

Ich bin nochmals gebeten worden, zu schildern, auf welcher Grundlage die diversen, hier in der Kanzlei erstrittenen Rückgabeerfolge in erste Linie beruhten und die rechtlichen Widersprüche darzustellen, die sich aus diesen Rückgabeerfolgen im Verhältnis zu den vielen Fällen, in denen eine Rückgabe nicht möglich ist, aus meiner Sicht ergeben.

In der folgenden Aufstellung sind insbesondere exemplarisch wichtige – zumeist hier erstrittene – Grundsatzentscheidungen des BVerwG sowie einige weitere Beispiele hier erstrittener fachgerichtlicher und behördlicher Entscheidungen, die die Grundsätze der Rückgabe verdeutlichen, aufgeführt. Dabei wurden die typischen und häufigsten Rückgabekonstellationen aufgeführt. In den letzten Jahren konnten hier auf Basis solcher Argumente allerdings weit mehr (inzwischen über 30 allein in den letzten 3 Jahren) Einzelfälle zum Erfolg geführt werden.

- 1) Die erste Fallgruppe sind die Fälle der russischen Rehabilitierungen, für die nunmehr die obergerichtlichen Rechtsprechungsvorgaben weiter zu Gunsten der Betroffenen verändert werden konnten.

Die grundlegenden Urteile des BVerwG, die heute die entscheidenden Vorgaben enthalten, sind dabei das Urteil des BVerwG vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 8.98 – in einem meiner Verfahren, in welchem erstmals die Rückgabefähigkeit nach

russischer Rehabilitierung grundsätzlich anerkannt wurde sowie das Urteil vom 19. Oktober 2000, - BVerwG 7 C 91.99 –, in welchem das BVerwG in einem ebenfalls hier geführten Revisionsverfahren meine Auffassung anerkannt hat, dass entgegen früherer Auffassung der Fachgerichte und Vermögensämter auch die heute benutzten klassischen Formulierungen der russischen Rehabilitierungsbescheide für einen Rückgabeanspruch hinreichen, auch wenn diese (naturgemäß) nicht den Vorgaben der deutschen Rehabilitierungsgesetze entsprechen.

In letzterer Entscheidung ist das BVerwG ferner meiner Auffassung gefolgt, dass sich gegenüber einem Rückgabeanspruch aus russischer Rehabilitierung nur ein Neubauer oder ein Neubauererbe auf redlichen Erwerb gemäß § 4 Abs. 2 VermG berufen kann, nicht aber der Landesfiskus, der das Neubauernland inzwischen nach Art. 233 §§ 11, 12 EGBGB erhalten hat.

Die dritte wesentliche Entscheidung zum Thema russische Rehabilitierung ist die in der Presse breit besprochene und ebenfalls hier erstrittene Entscheidung zum Fall Rohde vom 25. September 2002 – BVerwG 8 C 41.01 –, in der das BVerwG dann erstmals auch meiner Rechtsauffassung gefolgt ist, dass auch das Vermögen einer nicht selbst russisch-rehabilitierten Person zurückgegeben werden kann, soweit deren Vermögen rein faktisch im Zusammenhang mit einer inzwischen russisch-rehabilitierten Verfolgung/ Vermögenseinziehung eines Dritten mitentzogen wurde.

Ferner anerkannt wurde dort, dass es den Rückgabenanspruch nicht beeinträchtigt, wenn es nach Rechtskraft eines sowjetischen Tribunalurteils mit Vermögensentziehung noch eine Bodenreform- oder Industrieenteignung gab. Auch dann muss durch den Antragsteller nicht mehr bewiesen werden, dass der Vermögensentzug auch auf Grundlage des Urteils und nicht etwa wegen einer „normalen“ Bodenreform- oder Industrieenteignung erfolgte.

Eine Zusammenstellung der danach nun geltenden prozessualen und materiellen Rechtslage, die im Einzelfall sehr kompliziert sein kann, findet sich in meinen Aufsätzen „Die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung – Ein Leitfaden, Teil A: Einführung und prozessuale Fragen“, ZOV 2003, 3 ff. und „Die Begründung von Rückgabeansprüchen nach russischer Rehabilitierung – Ein Leitfaden, Teil B: Materiell-rechtliche Fragen“, ZOV 2003, 215 ff., die Sie u.a. auch über die Internetseite der Kanzlei von Raumer:

[http://: www.jus-von-raumer.de](http://www.jus-von-raumer.de)

abfragen können.

Grob gilt: Ein Rückgabenerfolg bei einer russischen Rehabilitierung ist nur möglich, wenn der Zugriff auf das Vermögen unmittelbar sowjetisch verfügt wurde, also insbesondere durch sowjetische Militärtribunale (SMT), aber dann nicht möglich, wenn der Zugriff durch deutsche Stellen – wie in den meisten Fällen von Industrie- und Bodenreform-Enteignungen – erfolgt ist. In solchen Fällen wird oder wurde teilweise zwar in Moskau rehabilitiert, erkennt aber das BVerwG russische Rehabilitierungen nicht als Rückgabegrund an, weil der Vermögensentzug dort nicht unmittelbar von den Sowjets, sondern von deutschen Stellen verantwortet war. Solche Handlungen könnten nicht durch russische, sondern nur durch deutsche Stellen rehabilitiert werden.

Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass in der russischen Rehabilitierungsbescheinigung nicht nur eine Lagerhaft o.ä. rehabilitiert wurde, sondern auch festgestellt wurde, dass ein Betroffener zu Unrecht enteignet wurde. Dies ist idR nur bei SMT-Verurteilungsfällen gegeben.

Einige Rückgabeverfahren können trotz einer russischen Rehabilitierung, die diese Voraussetzung erfüllt, nicht zum Erfolg geführt werden, weil deutsche Behörden in einigen Fällen vortragen, es habe vor dem sowjetisch verfügten Zugriff, also beispielsweise der sowjetisch verfügten Militärtribunalverurteilung bereits einen deutschen Zugriff auf das Vermögen, also etwa eine Bodenreform-Enteignung gegeben, so dass zum Zeitpunkt des sowjetisch verfügten Zugriffs gar kein Vermögen mehr da war. Insoweit ginge die russische Rehabilitierung vermögensrechtlich dann ins Leere.

In diesem Bereich kommt es auf sehr akribische Sachverhaltsrecherchen, aber auch die Anwendung der Rechtsprechung des BVerwG zum sog. „faktischen Enteignungsbegriff“ (dazu noch mehr unten) an. Insbesondere kann heute von einem Vermögensamt, welches einen solchen, oben exemplarisch benannten Einwand bringt, verlangt werden, dass es belegt, dass es tatsächlich einen faktischen Zugriff im Rahmen der Bodenreform gab, der vor dem SMT-Urteil datierte. Der bloße Erlass der BodenreformVO o.ä. reicht hierzu noch nicht aus. Erfolgte der faktische Zugriff im Rahmen der Bodenreform erst nach Rechtskraft des SMT-Urteils, so ging der Bodenreform-Zugriff ins Leere und der Rückgabeananspruch besteht. Ein interessantes hier gewonnenes Beispiel ist etwa der Bescheid des ThLARoV, Az.: 2.16/1926/01-34 und 2.16/6587/1-34 vom 12. März 2003, den der Unterzeichner nunmehr auch im Verfahren beim VG Gera, Az.: 5 K 354/03 GE gegen eine Klage der BVVG mit Urteil vom 5. Juli 2005 erfolgreich verteidigen konnte.

Letztgenanntes Urteil ist im Bereich der russischen Rehabilitierungen nun auch bzgl. eines anderen Aspektes wichtig. Gegen das Urteil des VG Gera bemüht sich die BVVG derzeit um die Zulassung der Revision zum BVerwG, ist mit der Auffassung, mit der sie die Revision begründen will, aber beim VG bereits gescheitert. Die BVVG wollte

durchsetzen, dass in allen Fällen, in denen es im Rahmen von Landwirtschaftsenteignungen später zu Aufsiedlungen gekommen ist, ein Rückgabensanspruch auf die Aufsiedlungsfläche auch dann ausscheidet, wenn es keinen Privateigentümer mehr gibt, bzw. bei der „Wende“ gab, sondern wenn der Staat, also insbesondere die BVVG, Eigentümerin ist. Das VG Gera ist aber der entgegengesetzten Auffassung des Unterzeichners gefolgt, wonach die russische Rehabilitierung unabhängig von der damaligen Frage, ob es zur Aufsiedlung gekommen ist oder nicht, einen Rückgabegrund schafft. Danach kann die Rückgabe nur bei redlichem Privaterwerb scheitern.

- 2) Die zweite Fallgruppe betrifft Fälle, in denen sich nunmehr aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung zum sog. „faktischen Enteignungsbegriff“ nach exakter Analyse des Sachverhalts feststellen lässt, dass ein Nachweis einer faktischen und endgültigen Entziehung der Verfügungsbefugnis des Eigentums vor Gründung der DDR nicht existiert, dazu etwa: BVerwG-Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 7 C 10.98 –. In diesen Fällen kommt es nicht etwa darauf an, ob als Enteignungsgrundlage irgendein SMAD-Befehl oder ein deutsches Enteignungsgesetz aus der Besatzungszeit genannt wurde oder ob das Objekt etwa in der sowjetischen Besatzungszeit beschlagnahmt worden war, sondern nur darauf, ob das Objekt auch im Sinne einer endgültigen faktischen Entziehung des Vermögens endgültig nicht doch erst kurz nach Gründung der DDR dem Eigentümer entzogen wurde. Solche Fälle kommen relativ häufig im Industrie-, aber auch im Bodenreform-Bereich, insbesondere bei Mustergütern oder Saatzuchtbetrieben, Heereshilfswirtschaften o.ä. vor.

Ein anschauliches Beispiel für einen solchen Fall bietet der beim VG Potsdam unter dem Aktenzeichen 9 K 5399/99 mit Hilfe des Gerichts abgeschlossene gerichtliche Vergleich, wonach meinem Mandanten 100 % des von der Gemeinde nach der Wende durch einen Verkauf erzielten Erlöses zugesprochen wurde und er lediglich einen geringen Anteil an den Gerichtskosten zu zahlen hatte. Im vorhergehenden Verfahren hatte sowohl das Vermögensamt den Rückgabeantrag abgelehnt, weil es sich um eine besatzungshoheitliche Enteignung gehandelt haben sollte, als auch das Gericht noch kurz vor der mündlichen Verhandlung in einem richterlichen Hinweis auf die Erfolglosigkeit der Klage wegen eines vorgeblichen Rückgabeausschlusses wegen „besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Enteignung“ gem. § 1 Abs. 8a VermG hingewiesen und die Klagerücknahme angeregt. Mit einem umfangreichen Schriftsatz unter Einbeziehung der aktuellsten Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff und Analyse der genauen Dokumentenlage sowie einer mehrstündigen mündlichen Verhandlung konnte diese Einschätzung des Gerichts dann geändert werden.

Es gibt allerdings eine Fallgruppe, in der der faktische Enteignungszugriff erst nach Gründung der DDR lag und dennoch die Rechtsprechung des BVerwG den

besatzungshoheitlichen Charakter bejaht und damit Rückgabenansprüche abweist. Dies sind die Fälle der sog. „Berliner Liste 3“. Hier hat es in der Regel einen faktischen Enteignungszugriff erst nach Gründung der DDR gegeben. Die obergerichtliche Rechtsprechung nimmt aber einen „fortdauernden Vollzugsauftrag“ der sowjetischen Besatzungsmacht an. Inzwischen ist diese Rechtsprechung aber dahingehend präzisiert, dass von einem solchen fortdauernden Vollzugsauftrag nur dann auszugehen ist, wenn es zu einer Beschlagnahme der fraglichen Objekte mit dem Ziel der späteren Enteignung vor dem 8. Februar 1949 gekommen ist (BVerwG, Beschluss vom 16. November 1999 – BVerwG 8 B 106.99 –). Eine Übertragung dieser Grundsätze auf andere Normalfälle, hat die Obergerichtsrechtsprechung bisher aber nicht mitgemacht, so dass dieses Problem letztlich nur bei der Berliner Liste 3 auftritt.

- 3) Bei der dritten Fallgruppe handelt es sich um Fälle der strafrechtlichen Rehabilitierung nach dem StrRehaG von gerichtlichen Strafmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit. Hierzu gibt es einige Erfolgsfälle der Kanzlei mit mehreren Millionen Euro Erlösauskehr sowie Rückgabe großer Gewerbe- und Landwirtschaftsflächen. Gesetzlich verankert ist dies auch für außergerichtliche Maßnahmen in § 1 Abs. 5 StrRehaG. Im außergerichtlichen strafrechtlichen Bereich konnte aber bisher noch kein Erfolg erstritten werden.

Dass und warum entsprechend der von mir seit mehreren Jahren vertretenen Rechtsauffassung, der „besatzungshoheitliche oder besatzungsrechtliche“ Charakter eines Vermögenszugriffs weder einer solchen strafrechtlichen Rehabilitierung durch deutsche Gerichte noch einer dann anschließenden Rückgabeentscheidung durch deutsche Vermögensämter nach § 1 Abs. 7 VermG entgegen steht, hat das BVerfG in meinem Verfahren zum Aktenzeichen – 1 BvR 834/02 – im Beschluss vom 4. Juli 2003 erstmals ausdrücklich geklärt. Danach gibt es jedenfalls in strafrechtlichen Zugriffsfällen auf das Vermögen mit Blick auf die damit regelmäßig einhergehenden massiven Eingriffe in Persönlichkeitsrechte des Eigentümers keine verfassungsrechtlichen und einigungsvertraglichen Bedenken gegen eine Rehabilitierung und Rückgabe.

Dies ist eine längst überfällige und mehr als wichtige Feststellung, denn nach der bisherigen Theorie der obergerichtlichen Rechtsprechung war es vorgeblich grundsätzlich nicht möglich, in Fällen „besatzungshoheitlicher und besatzungsrechtlicher“ Enteignungen eine Rückgabe durch deutsche Gerichte zu erhalten. Dies wurde von der bisherigen Rechtsprechung mit der Theorie von der „Vermeidung eines Unrechtsvorwurfs gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht“ gerechtfertigt. Danach soll es wegen der vorgeblichen „sowjetischen Vorbedingungen“ zum EV den deutschen Behörden und Gerichten verboten sein, Unrecht von Maßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit auch nur festzustellen, was aber die Voraussetzung für eine Rehabilitierung und Rückgabe ist. Dies gelte auch für sog.

„besatzungshoheitliche“ Fälle, also Fälle, in denen zwar nicht unmittelbar die sowjetische Besatzungsmacht zugegriffen habe, aber deutsche Behörden unter der Oberhoheit der sowjetische Besatzungsmacht.

Nun sind die klassischen Strafrechtsfälle, die hier bisher gewonnen wurden, in erster Linie etwa Fälle nach dem SMAD-Befehl Nr. 201, also nach bisheriger Rechtsprechung eindeutig „besatzungshoheitliche“ Enteignungsfälle, für die also nach dieser Theorie eigentlich eine Rehabilitierung und Rückgabe ausgeschlossen sein sollte, weil die deutschen Rehabilitierungsgerichte explizit in ihren Beschlüssen feststellen, dass die Maßnahme einschließlich der Vermögensentziehung grob rechtstaatswidrig war und diese sogar explizit aufheben.

Mit der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 4. Juli 2003 hat dieses aber erstmals ausdrücklich klargestellt, dass es eben doch kein durchgängiges Verbot der Rückgabe bei „besatzungshoheitlichen“ Fällen gibt und die Rehabilitierung und Rückgabe eben insbesondere durch die Massivität des Eingriffs in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Eigentümers in solchen Fällen gerechtfertigt sei. Dies haben inzwischen auch die Fachinstanzen aufgegriffen. So hat auch in einem hier geführten StrRehaG-Verfahren das OLG Brandenburg mit Beschluss vom 12. Juli 2004 – 2 WS (Reha) 28/03 – nun explizit die Rechtsauffassung des Autors bestätigt, dass es im gesamten Bereich des StrRehaG nicht auf den besatzungshoheitlichen Charakter des Zugriffs ankäme.

Im Bereich solcher strafrechtlichen Rehabilitierungen von „besatzungshoheitlichen Enteignungsmaßnahmen“ konnten mehrere der oben erwähnten Prozesserfolge in diesem Jahr errungen werden. In einigen dieser Fälle stehen die Mandanten bereits heute wieder als Eigentümer im Grundbuch oder verfügen schon über den ursprünglich von öffentlichen Institutionen vereinnahmten Erlösbetrag nach einem Verkauf.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die LGe und OLGe bisher entgegen des expliziten Wortlauts des StrRehaG dessen § 1 Abs. 5 StrRehaG nicht anwenden, nachdem dieses Gesetz auch für außergerichtliche Strafrechtszugriffe Anwendung findet.

Insbesondere die gesamten Privatgrundstücks- und Industriekonfiskationsmaßnahmen in der Besatzungszeit dürften eigentlich solche Fälle des § 1 Abs. 5 StrRehaG sein. In diesen Fällen wurde in jedem Fall der gemäß der jüngsten Rechtsprechung etwa des o.g. Beschlusses des OLG Brandenburg verlangte individuelle Schuldvorwurf gegen den Eigentümer bei der Enteignung erhoben. Die Eigentümer wurden bei diesen Verfahren nämlich aufgrund der damaligen Befehlslage allesamt in Einzelverfahren als „aktive Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher“ eingeordnet und diese Einordnung wurde der Enteignung zugrundegelegt, was die Enteignung zu einer Sanktion, also Strafmaßnahme macht. Erfolgte diese Einordnung – wie in vielen Fällen – nun zu Unrecht, müsste nun rehabilitiert werden. Auch die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 5

StrRehaG für Bodenreform-Fälle lässt sich heute vertreten, weil sich bei genauer Analyse ableiten lässt, dass auch die Bodenreform-Enteignungen letztlich Strafsanktionen gegen die betroffenen Eigentümer waren. Diese letztere Frage ist allerdings nach wie vor problematisch. Insbesondere dürfte dem bisher nach dem o.g. Beschluss des OLG Brandenburg, die, aus Sicht des OLG Brandenburg fehlende Individualisierung des Schuldvorwurfs gegen den einzelnen Eigentümer entgegen gehalten werden. In diesem Bereich muss daher fundiert argumentiert werden.

Bei Industriemaßnahmen ist dies aufgrund der anderen – individuelle Schuldvorwürfe voraussetzenden – Rechtsgrundlagen der Enteignung allerdings – wie oben dargestellt – einfacher. Nach der Rechtsprechungsklarstellung des BVerfG mit Beschluss vom 4. Juli 2003 sowie der Klarstellung zur Individualisierung des Schuldvorwurfs des OLG Brandenburg sind hier aber noch keine entsprechenden Folgeverfahren in Industriekonfiskationsfällen geführt worden. Dies wird sich allerdings bald ändern. Ein großes Grundsatzverfahren ist bereits in Vorbereitung. Mit einer sehr skeptischen Haltung der Gerichte muss in diesem Bereich – anders als bei den anderen Fallgruppen, die eben auch nur Einzelfälle betreffen – wegen des Vorbildeffekts für eine große Fallgruppe aber gerechnet werden.

Interessant ist im strafrechtlichen Rehabilitierungsbereich auch die hier erstrittene Entscheidung des OLG Dresden vom 5. Februar 2003 – 4 Ws 142/02 – in einem sog. „Waldheim-Verurteilungsfall“. Die ja stets nach § 1 Abs. 2 StrRehaG rehabilitierungsfähigen Verurteilungen der Außenstelle Waldheim des LG Chemnitz aus dem Jahr 1950, mit denen auch die im Urteil regelmäßig ausgesprochenen Vermögensentziehungen aufgehoben werden, führten bisher nie zu Rückgabeansprüchen auf Vermögenswerte. Zwar liegen diese Urteile zeitlich nicht mehr in der sowjetischen Besatzungszeit, sondern wurden nach Gründung der DDR ausgesprochen. Allerdings wenden regelmäßig die Vermögensämter gegen eine Rückgabe ein, das fragliche Vermögen sei längst vor der Waldheim-Verurteilung, etwa im Rahmen der Bodenreform enteignet worden. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die strafrechtlichen Rehabilitierungsbeschlüsse in solchen Fällen bisher nur pauschal eine Aufhebung der Vermögensentziehung, ohne nähere Bezeichnung, welche Vermögenswerte konkret mit dem Urteil eingezogen wurden, enthalten und sich damit die Vermögensämter nicht an eine konkrete Aufhebung einer Vermögensentziehung durch die strafrechtlichen Rehabilitierungskammern gebunden fühlten, obschon eigentlich nach den Grundsätzen des oben zitierten Urteils des BVerfG vom 25. Februar 1999 grundsätzlich die Vermögensämter an Enteignungsaufhebungsentscheidungen der Rehabilitierungsbehörden und –gerichte gebunden sind.

Auf eine hier geführte Beschwerde gegen einen Beschluss des LG Chemnitz vom 25. Juli 2002 – BSRH 608/01 -, welches einen Antrag des Mandanten abgelehnt hatte, den

strafrechtlichen Rehabilitierungsbeschluss insoweit zu ergänzen, dass er auch konkret die eingezogenen Vermögenswerte bezeichnete, änderte das OLG Dresden dann diesen angefochtenen Beschluss ab und stellte im Tenor ausdrücklich klar, dass mit der Rehabilitierung auch die Vermögensentziehung der beiden betroffenen Landwirtschaftsgüter über 100 ha entfallen sei.

- 4) Die vierte typische Fallgruppe betrifft die sog. „sowjetischen Enteignungsverbote“, also Fälle, in denen sich aufgrund von Indizien aus dem Sachverhalt herleiten lässt, dass der Zugriff auf die Vermögenswerte zwar in der sowjetischen Besatzungszeit erfolgt ist, aber dies entgegen der Vorgaben der sowjetischen Besatzungsmacht geschah.

Nachdem mir allerdings stets entgegen gehalten wurde, dass solche Fälle – außer ausnahmsweise bei der Einziehung von Ausländervermögen – bei im Rahmen der Bodenreform entzogenen über 100 ha-Landwirtschaftsbetrieben letztlich nicht existierten, weil jedenfalls solche Vermögensentziehungen stets vom Willen der sowjetischen Besatzungsmacht gedeckt gewesen seien, freut mich ganz besonders der Erfolg in einem Grundsatzprozess beim BVerwG, welcher mit Urteil vom 8. Oktober 2003 – BVerwG 8 C 28.02 – bestätigt hat, dass ein Rückgabeanspruch meines dort vertretenen Mandanten auf einen in der Bodenreform eingezogenen über 100 ha-Landwirtschaftsbetrieb besteht. Die Entscheidung ist für mich insbesondere deshalb so erfreulich, weil der 8. Senat des BVerwG sich in der Entscheidung vollumfänglich meiner Rechtauffassung angeschlossen hat, dass nur geringe Darlegungs- und Beweisanforderungen an den Vortrag solcher „sowjetischen Enteignungsverbote“ angelegt werden können. Danach müssen zum Einen nicht mehr Originale oder Kopien von unmittelbaren sowjetischen Enteignungsverböten oder Rückgabeordnungen vorgelegt werden (die oft unerreichbar in russischen Geheimarchiven liegen), sondern genügen bloße Indizien und auch nur indirekte Wiedergaben Dritter (ggf. auch bloße Zeugenaussagen), dass es eine solche sowjetische Intervention gegeben hat. Ferner ist auch nicht mehr zwingend die Behauptung einer unmittelbar gegen die Vermögensentziehung gerichteten sowjetischen Willenserklärung erforderlich, sondern reicht bereits die Darlegung einer rein faktischen Intervention der sowjetischen Besatzungsmacht gegen eine konkrete deutsche Vermögensentziehung, auch wenn diese dann später doch noch durch deutsche Stellen vollzogen wurde.

Der 8. Senat hat in der Entscheidung beinahe wortwörtlich meine auf den nach ständiger bisheriger Rechtsprechung bestehenden alleinigen Sinn und Zweck des § 1 Abs. 8 a VermG gestützte Argumentation übernommen, wonach (vorgeblich) diese Vorschrift nur einen Unrechtsvorwurf gegen die sowjetische Besatzungsmacht vermeiden sollte, und festgestellt, dass mit diesem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 8 a VermG nur geringe Darlegungs- und Beweisanforderungen an sowjetische

Enteignungsverbote vereinbar sind und sich im Übrigen auch eine detaillierte Rechtmäßigkeitsprüfung einer solchen sowjetischen Anordnung verbietet. Denn Rückgabeentscheidungen deutscher Behörden mit der Begründung, die Enteignung sei nicht von sowjetischer Seite gewollt gewesen, dienten gerade der Vermeidung eines Unrechtsvorwurfs gegen die Sowjetunion. Diese Entscheidung könnte daher Vorbildfunktion für eine nicht unerhebliche Zahl von Folgefällen haben.

- 5) Relativ neu ist die Möglichkeit der zumindest moralischen Rehabilitierung gemäß § 1 a VwRehaG für Betroffene von Vertreibungen im Rahmen der Bodenreform. Diese waren idR nicht nur Opfer von Entziehungen des Vermögens, sondern wurden auch vertrieben und des Kreises verwiesen. Bisher hatten sich die deutschen Rehabilitierungsbehörden unter Bezugnahme auf die o.g. Theorie von der „Vermeidung eines Unrechtsvorwurfs gegenüber der sowjetische Besatzungsmacht“ geweigert, auch nur eine moralische Rehabilitierung und damit Feststellung des Unrechts der Bodenreform vorzunehmen, egal, ob es sich dabei um Vermögensentziehungsmaßnahmen oder andere Verfolgungsmaßnahmen handelte. Dies hat sich nunmehr insbesondere seit dem durch den Unterzeichner erstrittenen Urteil des VG Potsdam vom 2. März 2004, Az.: **11 K 2264/99** sowie auch anderer jüngerer Entscheidungen weiterer Verwaltungsgerichte, geändert. Danach gibt es nun von den Rehabilitierungsbehörden eine ständig wachsende Anzahl von Rehabilitierungsbescheinigungen in diesem Bereich. In den meisten Fällen wurden solche Rehabilitierungsbescheinigungen hier unter Vorlage des Urteils des VG Potsdam in anhängigen Klageverfahren von der Rehabilitierungsbehörde noch kurz vor der mündlichen Verhandlung erteilt, so dass der Rechtsstreit unstreitig beendet werden konnte. Neuerdings erteilen die meisten Behörden diese Bescheide auch ohne Klage.

Dies hat inzwischen auch dazu geführt, dass etwa die Rehabilitierungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich von sich aus Betroffene, die ein Rehabilitierungsverfahren anhängig haben, über diese neue Möglichkeit der Rehabilitierung nach § 1 a VwRehaG unterrichten.

Die Rehabilitierung hat allerdings keine Konsequenzen in der Vermögensrückgabe. Sie stellt aber immerhin fest, dass es sich bei den Vertreibungsmaßnahmen in der Bodenreform um grob rechtstaatswidriges Verfolgungsunrecht handelt, was die Einzelnen massiv aus der Gesellschaft ausgegrenzt hat. Insbesondere für viele ältere Betroffene, die sich nach wie vor durch die damalige Verunglimpfung und Vertreibung bis heute noch beeinträchtigt fühlen, kann dies im Einzelfall immerhin eine kleine Hilfestellung sein.

Abschließend sei zu den Einzelfallprozessen noch gesagt, dass in einigen Fällen solche Erfolge auch nach bereits längst erfolgten, mit § 1 Abs. 8a VermG begründeten rechtskräftigen Ablehnungen möglich waren. Sowohl im Rehabilitierungsbereich als

auch im Bereich der faktischen Entziehungen nach Gründung der DDR und dem Bereich der sowjetischen Enteignungsverbote gibt es prozessuale Möglichkeiten, Altverfahren wieder aufzurollen.

Danach ist insgesamt festzustellen, dass es inzwischen eine Vielzahl von Einzelfallbereichen gibt, in denen Prozessserfolge möglich sind. Oft scheitern diese allerdings schon an der mangelnden Information der Betroffenen über solche Möglichkeiten.

Die Einzelfallerfolge zeigen aber auch, dass die heutige Rechtsprechung die die übrigen „Standardfälle“ betrifft, Widersprüche aufwirft, die sich zwischenzeitlich nicht mehr mit der Theorie von der „sowjetischen Vorbedingung“ erklären lassen. Fakt ist etwa, dass die Erfolge bei Rehabilitierungen und Rückgaben in strafgerichtlichen Enteignungsfällen nach SMAD-Befehl Nr. 201, bei denen es sich ja um besatzungshoheitliche Maßnahmen nach der Rechtsprechung handelt, sich mit der Theorie von der Vermeidung des „Unrechtsvorwurfs gegen die Besatzungsmacht“ nicht mehr vereinbaren lassen. Dies hat in der Praxis folgende erstaunliche Konsequenzen bei Gegenüberstellung entsprechender Standardfälle:

In meinem **Fall 1** kommt ein sowjetisches Kommando der Roten Armee auf den Hof eines unbescholtenen, über 100 ha Landwirtschaftsbesitzers, beschuldigt diesen als Kriegsverantwortlichen und Nazi, weil er als Kapitalist den Krieg zu verantworten habe, bildet aus drei Offizieren ein sowjetisches Schnellgericht und verurteilt ihn ohne jedes ordnungsgemäße Verfahren zum Tode und zur Einziehung des Vermögens. Der Mann wird an die Wand gestellt und erschossen. Sein Hof und seine Ländereien werden entzogen.

Derartige Fälle gewinnt man mit einer Erfolgchance von über 90 %. Die rechtswidrige Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal-Urteil (SMT-Urteil) wird in über 90 % der Fälle in Moskau rehabilitiert. Dann erfolgt eine Rückgabe nach § 1 Abs. 7 VermG durch das deutsche Vermögensamt.

In meinem **Fall 2** wurde ein unbescholtener, über 100 ha Landbesitzer durch deutsche Kommunisten verschleppt, inhaftiert und dann später noch in der Besatzungszeit vor ein deutsches Strafgericht gestellt, was diesen auf Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201 wegen desselben unberechtigten Vorwurfs, er sei ein Kriegsverbrecher und Nazi, zum Tode und zur Einziehung seines gesamten Vermögens verurteilt. Aufgrund dieses Urteils wird er an die Wand gestellt und erschossen. Sein gesamter Besitz wird eingezogen.

Auch dieses Verfahren gewinnt man mit nahezu 100 %iger Erfolgsaussicht. Die strafgerichtliche Verurteilung wird von der deutschen strafrechtlichen Rehabilitierungskammer nach dem StrRehaG rehabilitiert. Die

Rehabilitierungsentscheidung umfasst auch den Vermögensentzug in dem Urteil, obwohl dieser auf Grundlage des SMAD-Befehl Nr. 201 erfolgte, also „besatzungshoheitlich“ iSd § 1 Abs. 8 a VermG war. Mit dieser Rehabilitierungsentscheidung geht man zum Vermögensamt und erhält die Rückübertragung nach § 1 Abs. 7 VermG. Auch solche Fälle wurden hier schon mehrfach gewonnen.

In meinem **Fall 3** kommen deutsche Kommunisten oder Angehörige der Roten Armee oder beide auf den Hof, beschuldigen den über 100 ha Großgrundbesitzer ohne jeden sachlichen Vorwurf als Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher und stellen ihn ohne jedes Verfahren an die Wand, erschießen ihn und entziehen das Eigentum.

Dieses Verfahren verliert man in Deutschland. Man erhält auch – anders als in den obigen Fälle 1 und 2 – keine Rehabilitierung für den rechtstaatswidrigen Zugriff, selbst wenn dessen Rechtstaatswidrigkeit in vollem Umfang anerkannt ist.

Ich halte dieses Ergebnis insbesondere mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG für schlicht unerträglich.

Der einzige Grund, der vom BVerfG und vom BVerwG vorgetragen wird, warum Fall 3 – also die Fallgruppe mit der größten Betroffenenzahl – nicht gewonnen wird, ist die „Theorie von der Vermeidung eines sowjetischen Unrechtsvorwurfs“. Deutsche Vermögensämter und Gerichte dürften nicht das Unrecht der Vermögensentziehung in der Besatzungszeit feststellen, weil man damit der sowjetischen Besatzungsmacht einen Unrechtsvorwurf mache. Dies müssten Sie aber für eine Rückgabeentscheidung. Solches sei durch die „sowjetische Vorbedingung“ zur deutschen Wiedervereinigung verboten. Eine andere Begründung für die Ungleichbehandlung gibt es in der aktuellen deutschen Rechtsprechung nicht.

Egal, wie man nun zur Beweislage der Frage der sowjetischen Vorbedingung in Deutschland stehen mag, belegt schon eine rechtliche Analyse der anderen beiden Fälle, dass dieser Grund kein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung im Wesentlichen vergleichbarer Fälle nach Art. 3 Abs. 1 GG sein kann. Denn auch jedenfalls in meinem Fall 2 stellt ein deutsches Gericht, nämlich die strafrechtliche Rehabilitierungskammer des Landgerichtes explizit fest, dass das Urteil einschließlich der Vermögensentziehung grob rechtstaatswidrig ist und hebt dieses Urteil einschließlich der Vermögensentziehung sogar auf, erhebt also einen solchen „Unrechtsvorwurf gegen die Besatzungsmacht“, weil nach ständiger Rechtsprechung diese Vermögensentziehung, weil sie auf Grundlage des SMAD-Befehl Nr. 201 erfolgte, eine „besatzungshoheitliche“ iSd § 1 Abs. 8 a VermG ist. Niemand hat je einer solchen Rehabilitierung und einem solchen Rückgabeerfolg in Deutschland entgegengehalten, dass Solches nicht zulässig sei, weil dies an der „sowjetischen Vorbedingung“ scheitere. Wenn aber die deutsche Gesetzeslage und Rechtsprechung bei meinem Fall 2 dies nicht als Grund zur Rückgabeverweigerung

ansieht, darf man nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG diesen Einwand auch nicht der Rückübertragung und Rehabilitierung meines Falles 3 entgegen setzen.

Man kann sich dieser Argumentation auch nicht dadurch entziehen, dass man meint, die Fälle wären nicht im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG vergleichbar.

Ganz offenkundig stellen die Grundsätze des deutschen Rehabilitierungsrechts stets auf die Wirkung auf das Opfer und die Schwere der Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten ab. Selbst das BVerfG hat in der Sache 1 BvR 834/02 mit Beschluss vom 4. Juli 2003 die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung als sachlichen Grund iSd Art. 3 Abs. 1 GG, für eine Rückgabe und Rehabilitierung von Straffällen angegeben. Es liegt aber auf der Hand, dass alle drei Fälle in ihrer Wirkung auf das Opfer und in der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen exakt die gleiche Dimension haben. Dass all diese Maßnahmen in vielen Fällen schweres Unrecht waren, hat ja bereits das BVerfG explizit festgestellt.

Rehabilitierungsrechtlich kann es ferner keine Rolle spielen, dass der eine mit einem förmlichen Urteil und der andere ohne ein förmliches Urteil erschossen und seines Vermögens beraubt wird. Denn es ist dem Rehabilitierungsrecht immanent, dass es nicht auf die Form des rechtstaatswidrigen Zugriffs, sondern auf dessen Wirkungen abstellt. Deswegen gebietet ja etwa auch § 1 Abs. 5 StrRehaG eine entsprechende Anwendung des gesamten StrRehaG auch auf außergerichtliche Strafmaßnahmen. Nach der ständigen und unbestrittenen Kommentarliteratur zu diesen Vorschriften soll dies dem Umstand Rechnung tragen, dass es ja nicht sein kann, dass man einen Rehabilitierungsantrag eines massiv in seinen Rechten Betroffenen mit der Begründung zurückweist, der Zugriff sei nicht in Form eines rechtstaatlichen Verfahrens erfolgt. Solches wäre ja auch geradezu eine Widersinnigkeit im Lichte des Rehabilitierungsrechts. Genau diese Widersinnigkeit prägt aber die bisherige Rechtspraxis.

Dies ist um so schwerer nachzuvollziehen, als das BVerfG bereits – allerdings an versteckter Stelle – deutlich gemacht hat, dass es grundsätzlich davon ausgeht, dass es in Deutschland sogar ein besonderes öffentliches Interesse an einer Rehabilitierung und Rückgabe bei Fällen schweren politischen Verfolgungsunrechts gibt, dass die Rückgabe nicht nur in solchen Fällen im Dritten Reich, sondern eben auch in solchen Fällen in der sowjetischen Besatzungszeit sogar als vorrangiges Gemeinwohlinteresse ansieht. Das BVerfG hat in der Entscheidung vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 – ZOV 2000, 4, 24; NJW 2000 413, 416 wörtlich gesagt:

*„ ... Eine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts stellt ein besonders gewichtiges Gemeinwohlziel dar. Es ist zu berücksichtigen, dass der rechtstaatswidrige Entzug von Vermögenswerten nur Teil eines weit größeren*

*Unrechts gewesen ist. Die Opfer des Nationalsozialismus haben oftmals nicht nur Hab und Gut verloren. Viele haben schwere persönliche Verfolgung erlitten und Leib und Leben eingebüßt. Da die DDR über Jahrzehnte hinweg die Wiedergutmachung dieses Unrechts im vermögensrechtlichen Bereich verweigert hatte, bildete die Restitution der NS-Opfer eine besonders vordringliches Gemeinwohlziel und ein zentrales Gebot der Gerechtigkeit. Nichts anderes kann für die Fälle gelten, in denen von der sowjetischen Besatzungsmacht oder von Gerichten und Behörden der DDR schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und in diesem Zusammenhang Vermögenswerte eingezogen wurden. Auch in diesen Fällen konnte der Gesetzgeber das Restitutionsinteresse der Verfolgten als überragenden Gemeinwohlbelang ansehen ...“*

Das BVerfG hat die angeschnittene Problematik des Art. 3 Abs. 1 GG mit einer Gegenüberstellung grob rechtstaatswidriger politischer Verfolgungsfälle außergerichtlicher und gerichtlicher Art bisher noch nicht thematisiert. Entsprechende Verfassungsbeschwerden zur Nichtanwendung des § 1 Abs. 5 StrRehaG sind bisher stets durch unbegründete Nichtannahmebeschlüsse zurückgewiesen worden.

In der Entscheidung vom 4. Juli 2004 hat das BVerfG bei genauem Hinsehen nur eine Art. 3-Prüfung für eine Gegenüberstellung zweier ohnehin nicht vergleichbarer Fallgruppen vorgenommen. So hat das BVerfG grob rechtstaatswidrige Strafrechtzugriffe mit schweren Eingriffen in Freiheitsrechte rein objektbezogenen und nur vermögensrechtlich geprägten Eigentumszugriffen gegenüber gestellt. Bei einer solchen Gegenüberstellung kam es (verständlicherweise) zu dem Ergebnis, dass diese beiden Fallgruppen derart starke sachliche Unterschiede haben, dass auch eine unterschiedliche rehabilitierungsrechtliche Behandlung gerechtfertigt ist.

Die eigentlich gebotene Gegenüberstellung grob rechtstaatswidriger politischer Verfolgungszugriffe mit Eingriffen in Persönlichkeitsrechte im Kleide förmlicher Strafverfahren andererseits und im Kleide bloßer förmlicher Verwaltungsverfahren oder außergerichtlicher Strafverfahren andererseits hat das BVerfG aber bisher unterlassen. Da etwa § 1 Abs. 5 StrRehaG außergerichtliche und gerichtliche Strafmaßnahmen ausdrücklich gleichstellt und auch nicht erkennbar ist, warum grob rechtstaatswidriges Verfolgungsunrecht im Kleide des Verwaltungsrechts eine geringere Eingriffsintensität in Persönlichkeitsrechte haben sollte als Solches im Kleide des Strafrechts (deswegen rehabilitieren ja neuerdings die Behörden auch die Kreisverweisungen und stellen dort massive Persönlichkeitsrechtsverletzungen fest) ist auch nicht erkennbar, wie die dortige Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund des vom BVerfG selbst gefundenen (einzigen) Abgrenzungskriterium der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen gerechtfertigt sein könnte. Auch im Lichte der oben wörtlich wiedergegebenen Passagen aus dem Urteil des BVerfG vom 23. November 1999 dürfte hier wohl derzeit der maßgebliche „Knackpunkt“ im deutschen Wiedergutmachungsrecht liegen.

So lange diese Situation im deutschen Recht so ist, wie ich sie oben dargestellt habe, sehe ich mich als Jurist nicht in der Lage, dieses Ergebnis zu akzeptieren.

---

gez. Stefan von Raumer  
-Rechtsanwalt -